

16497/AB
= Bundesministerium vom 29.01.2024 zu 17026/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.861.001

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17026/J-NR/2023

Wien, am 29. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere haben am 29.11.2023 unter der **Nr. 17026/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Problematiken rund um höchste Ebenen des Bundesrevisionsverbandes für gemeinnützige Bauvereinigungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Ist Michael Valentin zweifelsfrei als geschäftlich zuverlässig iSd § 24 Abs. 1 WGG zu betrachten?*
- *Wenn ja, wie wird diese Rechtsansicht anhand der umfangreichen Verfehlungen Valentins - die weit über bloße Verdachtsmomente hinausgehen - begründet?*

Einleitend ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft für die Legistik zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) zuständig ist, die Vollziehung des WGG und damit die Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV) und insbesondere die Beurteilung der Organwalter von GBV nach § 24 WGG jedoch gemäß der Kompetenzverteilung ausschließlich den Ländern zukommt.

§ 24 WGG regelt im Wesentlichen die Zuverlässigkeit der Verwaltung von GBV und dient somit der Sicherung einer qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Geschäftsführung und Verwaltung der GBV. Normadressat ist ausschließlich die GBV in Zusammenhang mit deren Organwaltern (vgl. Regner in Illedits, Wohnrecht, TaKomm4, § 24 WGG, Rz 1 und 6).

Zu den Fragen 3 und 4

- *Wie konnte dieser Revisionsverband - insbesondere in Anbetracht der Vorgeschichte Michael Valentins - durch die entsprechende Stelle des Bundesministeriums zugelassen werden?*
- *Wurden Sie bzw. Ihr Kabinett diesbezüglich im Vorfeld konsultiert und welche Position haben Sie bzw. Ihr Kabinett diesbezüglich eingenommen?*

Aus dem Bescheidentwurf ging die Erfüllung der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise hervor. In diesem Zusammenhang ist an die Bestimmung des § 19 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 zu erinnern, der zufolge im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bei der Anerkennung eines Revisionsverbands kein Ermessensspielraum besteht. Mein Kabinett wurde über das Ergebnis informiert.

Zur Frage 5

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Qualität von Revisionsverbänden gem. WGG zu sichern?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 17025/J zu verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

